

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge

Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung und ihre Ausschüsse

vom 08.07.2015

§ 1

Allgemeine Pflichten und Rechte der Verbandsrätinnen und Verbandsräte

(1) Die Verbandsrätinnen und Verbandsräte sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte entsprechend der relevanten Gesetze und der Verbandssatzung zu übernehmen. Die für eine Teilnahme an den Sitzungen verhinderten Verbandsrätinnen und Verbandsräte sollen dies der Verbandsgeschäftsstelle unter Angabe der Gründe mitteilen. Die Einladung mit Tagesordnung sowie die Sitzungsunterlagen sind durch die jeweilige Verbandsrätin/den jeweiligen Verbandsrat unverzüglich an den entsprechenden Verhinderungsvertreter zu übergeben. Das vorzeitige Verlassen der Sitzung soll unter Angabe der Gründe dem Vorsitzenden zur Kenntnis gebracht werden.

(2) Die Verbandsrätinnen und Verbandsräte sollen der Verbandsgeschäftsstelle zur ordnungsgemäßen Übersendung von Einladungen und Unterlagen, zur kurzfristigen Übermittlung von Informationen sowie zur Überweisung von Entschädigungszahlungen folgende Daten schriftlich mitteilen:

1. vollständige Anschrift
2. Telefonnummer
3. E-Mail-Adresse
4. internationale Bankkontonummer (IBAN) und internationale Bankleitzahl (BIC).

(3) Im Rahmen der doppelten Buchführung haben die Verbandsrätinnen und Verbandsräte, auch wenn die Personen im Haushaltsjahr aus der Verbandsversammlung ausgeschieden sind, auf schriftliche Abfrage gemäß § 12 Abs. 3 SächsLPIG vom 11. Juni 2010 i. V. mit § 88 Abs. 3 SächsGemO vom 4. März 2014 in ihrer jeweils gültigen Fassung die erforderlichen Angaben zu machen.

§ 2

Vorbereitung der Sitzungen

(1) Der Verbandsvorsitzende setzt die Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung unter Berücksichtigung etwaiger Anträge fest.

(2) Die Behandlung von Angelegenheiten in der Verbandsversammlung kann von jedem Verbandsrat schriftlich beim Verbandsvorsitzenden beantragt werden. Der Antrag ist zu begründen. Er muss, wenn er in der nächsten Sitzung behandelt werden soll, spätestens 30 Tage vorher beim Verbandsvorsitzenden vorliegen. Der Antrag ist zu richten an die Verbandsgeschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge.

(3) Ob später eingehende Anträge bei der der Antragstellung folgenden Sitzung zur Behandlung und Abstimmung gebracht werden oder ob sie zurückgestellt werden sollen, entscheidet die Verbandsversammlung. Über Anträge, die dem Verbandsvorsitzenden spätestens zehn Tage vor der Sitzung schriftlich mit Begründung zugeleitet worden sind, unterrichtet der Verbandsvorsitzende unverzüglich die Mitglieder der Verbandsversammlung sowie die eingeladenen Behörden.

Die Verbandsversammlung entscheidet auch darüber, ob ein erst unmittelbar vor oder während der Sitzung als dringend gestellter Antrag zur Beratung und Abstimmung gebracht wird. Unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge, die Ermittlungen und Prüfungen, Beiziehung von Akten oder die Befragung nichtanwesender Auskunftspersonen notwendig machen, müssen bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt werden.

(4) Nicht der Schriftform bedürfen

1. Anträge zur Geschäftsordnung, wie
 - a) Schluss der Debatte,
 - b) Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
 - c) Übergang zur Tagesordnung,
 - d) Verweisung in den Planungsausschuss oder in weitere Ausschüsse,
 - e) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - f) Verweisung eines Tagesordnungspunktes auf eine öffentliche/nichtöffentliche Sitzung,
 - g) separate Abstimmung von einzelnen Beschlusspunkten,
 - h) namentliche Abstimmung,
 - i) Einwendung zur Geschäftsordnung;
2. einfache Sachanträge wie
 - a) Bildung von Arbeitsgruppen,
 - b) Änderungsanträge während der Debatte,
 - c) Zurückziehungen von Anträgen,
 - d) Wiederaufnahme zurückgezogener Anträge.

(5) Anträge, die Ausgaben verursachen, dürfen nur gestellt werden, wenn gleichzeitig Deckungsvorschläge gemacht werden.

(6) Personalangelegenheiten einschließlich Tarifangelegenheiten sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.

(7) Der Verbandsvorsitzende ist berechtigt, bis zum Eintritt in die Tagesordnung Verhandlungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen, sofern es sich nicht um Verhandlungsgegenstände nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verbandssatzung vom 25. September 2013 in der jeweils gültigen Fassung handelt.

§ 3 Geschäftsgang

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sollen regelmäßig wie folgt verlaufen:
1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Anwesenheit sowie der Beschlussfähigkeit
 3. Beratung und Beschlussfassung über die einzelnen Tagesordnungspunkte unter Zugrundelegung eventueller Ausschussbeschlüsse
 4. Bekanntgabe über die Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte durch den Verbandsvorsitzenden (Bekanntgabe von Eilbeschlüssen)
 5. Unterrichtung über alle wichtigen den Regionalen Planungsverband betreffenden Angelegenheiten sowie Anfragen
 6. Schließung der Sitzung.

(2) Die Verbandsversammlung kann vor Eintritt in die Tagesordnung Änderungen in der Reihenfolge der Tagesordnung oder Absetzung einzelner Punkte von der Tagesordnung beschließen.

(3) Anträge und Anfragen sind im Rahmen der Geschäftsordnung in der Reihenfolge ihres Eingangs bzw. der Wortmeldung zu behandeln.

§ 4 Beratung

(1) Beratungsunterlagen sind für die Mitglieder der Verbandsversammlung bestimmt. Sie dürfen ohne Zustimmung des Verbandsvorsitzenden nicht an Dritte weitergegeben werden. Dies gilt auch im Falle der elektronischen Bereitstellung. Beratungsunterlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und im Falle vorgesehener Beschlussfassungen einen abstimmungsfähigen Beschlussantrag enthalten.

(2) Bild- und Tonaufnahmen kann der Verbandsvorsitzende zulassen, wenn kein Mitglied der Verbandsversammlung widerspricht.

(3) Ein Verbandsrat, ein beratendes Mitglied oder ein Behördenvertreter darf in der Verbandsversammlung bzw. in den Ausschüssen nur dann sprechen, wenn ihm vom Vorsitzenden das Wort erteilt ist. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem Ermessen. Bei Wortmeldung „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Der Vorsitzende kann in Ausübung seines Amtes jederzeit das Wort ergreifen.

(4) Die Anrede ist an den Vorsitzenden und an die Verbandsräte, nicht aber an die Zuhörer zu richten.

(5) Jede Debatte setzt eine entsprechende Informations- oder Beschlussvorlage der Verbandsgeschäftsstelle oder einen Antrag aus der Mitte des Beschlussorganes voraus.

(6) Sachanträge sind stets, Anträge zur Geschäftsordnung bei Bedarf zur Debatte zu stellen.

(7) Es darf nur zu dem zur Debatte stehenden Antrag und mit einer angemessenen Redezeit gesprochen werden.

(8) Während der Debatte über einen Antrag sind nur zulässig

1. Anträge zur Geschäftsordnung
2. Zusatzanträge, Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.

(9) Über Änderungsanträge ist sofort zu debattieren und abzustimmen.

(10) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag können in derselben Sitzung die Debatte und die Abstimmung nicht mehr aufgenommen werden.

(11) Über einen Antrag auf Schluss der Debatte ist sofort abzustimmen. Der Vorsitzende und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung.

(12) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann über Angelegenheiten des Regionalen Planungsverbandes Anfragen an den Vorsitzenden richten.

(13) Anfragen werden durch den Vorsitzenden oder einen von ihm Beauftragten beantwortet. Sie können auch schriftlich beantwortet werden, in diesem Falle ist die Antwort allen Mitgliedern der Verbandsversammlung schriftlich bekanntzugeben.

(14) Bei den Sitzungen anwesende Gäste haben grundsätzlich kein Rederecht. In Ausnahmefällen kann ihnen aber der Verbandsvorsitzende nach mehrheitlicher Zustimmung der anwesenden Verbandsrätinnen und Verbandsräte das Wort erteilen.

(15) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln für die Debatte ist der Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei Nichtbeachtung solcher Warnungen das Wort zu entziehen.

§ 5 Abstimmung

(1) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so gilt folgende Reihenfolge:

1. Anträge zur Geschäftsordnung; werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils am weitesten gehenden Antrag zuerst abzustimmen, in Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmungen
2. Sachanträge zum Hauptantrag, wobei über den Antrag, der vom Hauptantrag der Beschlussvorlage inhaltlich am weitesten abrückt, zuerst abzustimmen ist; kann diese Differenzierung nicht zweifelsfrei vorgenommen werden, wird über die zeitlich früher gestellten vor den zeitlich später gestellten Sachanträgen beschlossen
3. Hauptantrag, unter Berücksichtigung der Ergebnisse eventueller, unter Punkt 2 benannter Abstimmungen.

(2) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, vom Vorsitzenden zu wiederholen.

(3) Es wird grundsätzlich durch Hochheben der Stimmkarte, im Planungsausschuss und weiteren Ausschüssen durch Handaufheben abgestimmt.

(4) Wenn das Ergebnis der Abstimmung nicht eindeutig feststellbar ist oder wenn Verbandsrätinnen und Verbandsräte, die gemeinsam mindestens ein Viertel der Stimmen des Verbandes vertreten, es verlangen, ist namentlich nach Aufruf abzustimmen. Bei namentlicher Abstimmung werden die Namen der Verbandsrätinnen und Verbandsräte in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen. Diese antworten mit „Ja“ oder „Nein“, dabei wird die Stimmabgabe vom Protokollführer in einer Kontrollliste vermerkt. Das Festhalten des namentlichen Abstimmungsergebnisses in der Niederschrift erfolgt nur, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Verbandsrätinnen und Verbandsräte die namentliche Abstimmung verlangt haben.

(5) Die Stimmenzählung ist durch den Vorsitzenden vorzunehmen. Das Ergebnis der Abstimmung ist der Verbandsversammlung bekannt zu geben und in der Niederschrift festzuhalten. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können verlangen, dass dies in der Niederschrift vermerkt wird.

(6) Im Falle der Beschlussunfähigkeit wegen Befangenheit kommen die entsprechenden Regelungen in § 39 SächsGemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung.

§ 6

Wahl des Verbandsvorsitzenden und der Stellvertreter

(1) Alle Verbandsräte sind berechtigt, Wahlvorschläge für den Vorsitzenden und die Stellvertreter beim Verbandsvorsitzenden einzureichen. Die Einreichungsfrist endet vor Beginn des jeweiligen Wahlganges und wird vom Vorsitzenden bekanntgegeben.

(2) Für die Leitung des Wahlganges zum Vorsitzenden bestellt die Verbandsversammlung einen Wahlausschuss aus ihren Reihen. Er besteht aus drei Verbandsrätinnen/Verbandsräten, die nicht für den Vorsitz kandidieren. Der Wahlausschuss benennt seinen Vorsitzenden.

(3) Die Leitung der Wahl des 1. und 2. Stellvertreters kann durch einen Wahlausschuss erfolgen. Absatz 2 gilt entsprechend. Die Wahl des 1. und 2. Stellvertreters erfolgt in getrennten Wahlgängen.

§ 7

Handhabung der Ordnung

(1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung im Sitzungsraum.

(2) Er ist berechtigt, Mitglieder der Verbandsversammlung von der Sitzung auszuschließen, wenn sie die Ordnung fortgesetzt erheblich stören.

Die Zustimmung der Verbandsversammlung gilt als erteilt, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Mit dem Ausschluss von der Sitzung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden.

(3) Sofern ein Mitglied der Verbandsversammlung bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossen war und dieselbe Person auf einer der beiden dem Ausschluss folgenden Sitzungen die Ordnung wiederholt erheblich stört, so kann ihm der Verbandsvorsitzende für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen.

(4) Teilnehmende Gäste sind nicht berechtigt, in irgendeiner Form in den Gang der Verhandlungen einzugreifen, insbesondere haben sie sich Beifalls- und Unmutsäußerungen zu enthalten. Das Enthüllen von Transparenten ist nicht gestattet. Wenn sie die Ordnung erheblich stören, können sie durch den Verbandsvorsitzenden von der Sitzung ausgeschlossen werden.

(5) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wieder herzustellen ist, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Zum äußeren Zeichen der Unterbrechung oder Aufhebung verlässt der Vorsitzende den Sitzungsraum, nachdem er die Dauer der Unterbrechung angekündigt oder die Sitzung geschlossen hat. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer erneuten Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

(6) Zu den öffentlichen Sitzungen hat jede Person Zutritt, soweit Platz vorhanden und die Sicherheit gewährleistet ist.

§ 8 Sitzordnung

Die Mitglieder der Verbandsversammlung sitzen nach ihrer Zugehörigkeit zu den Mitgliedskörperschaften des Verbandes.

§ 9 Niederschrift

(1) Protokollführer ist die Leiterin/der Leiter der Verbandsgeschäftsstelle. Tonaufzeichnungen, die ausschließlich als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift dienen, sind zulässig.

(2) Die Niederschrift hat den wesentlichen Inhalt und Ablauf der Sitzung wiederzugeben.

(3) Die Niederschrift muss erkennen lassen:

1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung,
2. Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung,
3. Namen der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung und der abwesenden Mitglieder unter Angabe des Grundes der Abwesenheit (Teilnehmerliste),
4. Tagesordnung und behandelte Gegenstände,
5. Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
6. Abstimmungs- und Wahlergebnisse,
7. Zeit und Grund der etwaigen Ausschließung eines Verbandsrates,
8. Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung.

(4) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung durch den Protokollführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die unterzeichnete Niederschrift ist eine öffentliche Urkunde.

(5) Niederschriften der öffentlichen Sitzungen werden den Mitgliedern der Verbandsversammlung und der Rechtsaufsichtsbehörde in Kopie zugesandt. Mehrfertigungen von Niederschriften der nichtöffentlichen Sitzungen dürfen Verbandsrätinnen und Verbandsräten nur ausgehändigt werden, sofern keine datenschutzrechtlichen Bedenken dem entgegenstehen. Verbandsrätinnen und Verbandsräte sind darüber hinaus berechtigt, in Niederschriften nichtöffentlicher Sitzungen in der Verbandsgeschäftsstelle Einsicht zu nehmen.

(6) Die Bürger der Verbandsmitglieder sind berechtigt, Niederschriften über öffentliche Sitzungen der Verbandsversammlung in der Verbandsgeschäftsstelle einzusehen und, mit Ausnahme der Teilnehmerlisten, die Erteilung von Kopien, auch nur in Auszügen, zu verlangen. Darüber hinaus sind die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen mit Ausnahme der zugehörigen Teilnehmerlisten in die Internetpräsentation des Regionalen Planungsverbandes einzustellen. Bis vier Wochen nach Zusendung der jeweiligen Niederschrift haben die Mitglieder der Verbandsversammlung Gelegenheit, Einwendungen vorzubringen. Werden Einwendungen vorgebracht, entscheidet die Verbandsversammlung über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen nach pflichtgemäßem Ermessen in ihrer nächsten Sitzung. Jede Niederschrift darf erst nach Ablauf dieser Vier-Wochen-Frist bzw. nach Entscheidung über eventuelle Einwendungen dagegen in das Internet eingestellt werden.

§ 10

Geschäftsgang des Planungsausschusses und weiterer Ausschüsse

(1) Für den Geschäftsgang des Planungsausschusses sowie für weitere zeitweilig gebildete Ausschüsse gelten die Bestimmungen für die Versammlung entsprechend, soweit nicht besondere Vorschriften hierfür bestehen.

(2) Im Falle von Vorberatungen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Verbandssatzung vom 25. September 2013 in der jeweils geltenden Fassung entfällt diese, wenn die Beschlussfähigkeit infolge Abwesenheit oder Befangenheit von einzelnen Mitgliedern in der Sitzung, in der der entsprechende Antrag behandelt werden soll, nicht gegeben ist.

§ 11

Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Versammlung.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 28. September 1992, geändert mit Beschluss vom 27.10.1994, außer Kraft.